STADT STOLBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 25

» AM KALKOFEN «

GEMARKUNG: BREINIG FLUR: 27,30

M. 1:1000

Zeichenerklärung

Kartenunterlage

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Kanalschacht
- Straßensinkkasten
- Lichtmast (Holz, Beton, Stahl)
- Wasserleitung
- Ferngasleitung
- Hochspannungsleitung

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster angefertigt.
Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist genehmigt.

Aachen, den 28.10.1971
Kataster- und Vermessungsamt des Kreises Aachen

Kreisvermessungsdirektor

Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- Fläche für den Gemeinbedarf:
- K Kirche

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gem. §§ 9 u. 30 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch das Planungsamt des Kreises Aachen.
Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt.
Aachen, den 30.10.74
Abt. VII – A 61 / Planungsamt

(Dipl. Ing. Flögel)
Kreisbaudirektor

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse

- III Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (10) Geschoßflächenzahl

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in der Sitzung vom 13.2.78 gem. § 2 (1) u. (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 25 ~~aufzustellen und~~ offenzulegen. (3. Auslegung)
Stolberg, den 25.8.1978

Bürgermeister Ratsmitglied

Stadt-/~~Gemeinde~~direktor

Bauweise

- a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gem. § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 8.9.78 bis 6.10.78 offengelegen.

Stolberg, den 25.8.1978

Stadt-/~~Gemeinde~~direktor

Verkehrs- und Versorgungsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- P öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für Versorgungsanlagen: Umformerstation

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BBauG ~~vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)~~ durch Beschluß des Rates der Stadt/~~Gemeinde~~ vom 20.12.7 als Satzung beschlossen worden.

Stolberg, den ? 1978

Bürgermeister Ratsmitglied

Stadt-/~~Gemeinde~~direktor

Flächennutzungen

- Grünflächen:
- Friedhof
- Spielplatz
- LN: Fläche für die Landwirtschaft

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 12 ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)~~ BBauG durch Bekanntmachung vom 17.5.78 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Stolberg, den 23.5.1978

Der Stadtdirektor
i.V.
Bürgermeister
~~Beigeordneter~~ stellvertretender

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 20°-30° zulässige Dachneigung von 20-30 Altgrad

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I, S. 1237)
Dem Bebauungsplan sind beigefügt:
Begründung,
Eigentümerverzeichnis,
als Bestandteile des Bebauungsplanes
Längenschnitte und
textliche Festsetzungen.

Hinweise: Die Drempelhöhe wird gemessen an der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks zwischen Oberkante Geschoßdecke und Dachhaut.

Das Plangebiet liegt innerhalb von Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 9 (3) BBauG).

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG
VOM 14. APRIL 1978
AZ.: 35.2.12-1201-2318.78
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
DEZ. PAWELZYK

SIEGEL

SIEHE 1. ÄNDERUNG

ANSCHLUSS BP. NR. 2K

Textliche Festsetzungen

als Bestandteil zum Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Stolberg, Kreis Aachen

Aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV. NW. S. 292) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1233) werden folgende textlichen Festsetzungen erlassen:

1. Oberkante Erdgeschoßfußboden und bei Hanglage die straßenseitige Oberkante Untergeschoßfußboden dürfen höchstens 50 cm über Straßenkrone liegen.
2. Drempel bis zu einer Höhe von 0,5 m sind nur bei Gebäuden, die eingeschossig gebaut werden, zulässig. siehe Hinweis
3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nur zulässig, wenn der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagen mindestens 5,0 m beträgt.
4. In Baugebieten, in denen im Bebauungsplan mehrgeschossige Bebauung festgesetzt ist, können Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14 Bau NVO abweichend von dieser Festsetzung eingeschossig errichtet werden.